

Nomenclaturische Fragmente

von Dr. J. Müller, Custos hb. DC.

(Schluss.)

V. Ueber das Ableiten der Speciesnamen von Varietätsnamen.

Ich berühre diesen Punkt nur deshalb, weil in neuerer Zeit, bei Lichenen, Verstöße gegen ihn vorgekommen sind. — Hat es sich nämlich herausgestellt, dass eine Pflanze, die als Varietät einer Art bekannt ist, spezifisch von dieser Art getrennt werden muss, so wird in allgemein beliebter und empfehlenswerther Weise so verfahren, dass der bisherige Varietätsnamen in Verbindung mit dem Gattungsnamen (sei es dasselbe Genus oder ein anderes) den neuen Speciesnamen der so abgetrennten Pflanze bildet. — Dieses Verfahren verlangt aber Umsicht: Es kann nur dann stattfinden, wenn nicht schon ein gleichlautender gültiger Speciesname, gleichviel ob jünger oder älter als der Varietätsname, in demselben Genus existirt, denn der neugebildete Speciesname ist als solcher Neubildung¹⁾, und erlangt als solcher erst vom Augenblicke seiner gültigen Publikation an Prioritätsrecht, und kann daher einen in demselben Genus schon vorher bestandesrechtlichen Namen nicht verdrängen.

VI. Verliert ein systematischer Name seinen Rang so verliert er zugleich sein Prioritätsrecht.

Der zweite Terminus eines binären Speciesnamens hat unbedingt Prioritätsrecht gegenüber von einem jüngeren synonymen Speciesnamen, ebenso verhält es sich mit den Varietätsnamen und in beiden Fällen ist die logische Regularisation des Namens obligatorisch und keine Rücksicht erlaubt dieselbe zu vernachlässigen.

Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn durch Umänderung ein Speciesname zum Varietätsnamen, und umgekehrt ein Varietätsname zum Speciesnamen wird.

1) *Lorsqu'un nom existant est appliqué à un groupe qui devient d'un ordre supérieur ou inférieur à ce qu'il était auparavant, le changement opéré équivaut à la création d'un nouveau groupe et l'auteur à citer est celui qui a fait le changement*. Lois de Nomencl. bot. p. 27. Art. 51.

Für den Fall dieser Umänderung bot mir kürzlich die Bearbeitung der südamerikanischen Arten von *Declieuxia* ein sehr belehrendes Beispiel. Eine ganze Reihe früher aufgestellte Arten mussten zu Varietäten reduziert werden. Da wollte ich in mehr oder weniger üblicher Weise für letztere die vorherigen Speciesnamen gebrauchen, gewahrte aber sofort dass dieses in ganz auffallender Weise unmöglich war, weil die vorhandenen Namen einen Sinn hatten, welcher zur Bezeichnung der Varietäten gar nicht verwendbar war. Ich war also gezwungen, um nicht widersinnige oder irreführende Varietätsnamen zu bilden, von diesem Verfahren abzugehen, und dieses führte mich dazu, nachzusehen, ob dieses Verfahren prioritätsrechtlich, also obligatorisch sei, oder ob es nur für die Fälle facultativ sei, wo es die Umstände zulassen.

Speciesnamen werden in einem relativen Ebenmass gegenüber von andern Speziesnamen gebildet, und wo sie descriptiven Sinn haben, wo sie also nicht Localitäts- oder Personennamen ausdrücken, haben sie meist, wenn auch nicht obligatorisch, die Eigenschaft irgend einen hervortretenden oder doch bedeutungsvollen spezifischen Character der Art auszudrücken und zwar im Gegensatz zu den anderen congenerischen Artennamen und zudem muss für ihre Form genau Rücksicht genommen werden auf alle schon bestehenden congenerischen Speciesnamen um Wiederholungen zu vermeiden. Dagegen wird bei der Wahl eines Speciesnamens rein keine Rücksicht auf die schon bestehenden Varietätsnamen genommen, weder in der Bedeutung noch in der Form, und ebenso wird bei der Bildung von Varietätsnamen verfahren gegenüber der schon vorhandenen Speziesnamen.

In einem und demselben Genus kann zudem ein Speciesname nur einmal vorkommen, ein Varietätsname aber so viele Male als das Genus überhaupt Species enthält: Die Speciesnamen sind also unabhängig von den Varietätsnamen, beide gehören in 2 verschiedene Gebiete u. diese Gebiete haben andere und unabhängige Bedingungen: desshalb kann auch das Prioritätsrecht nur je im Innern jedes Gebietes, in Uebereinstimmung mit dessen Eigenheiten in Anwendung kommen, nicht aber ausserhalb desselben. Die Art verhält sich zur Art im Genus, wie die Varietät zur Varietät in der Species: beiderseits ist das Prioritätsrecht vollgültig, aber nur so lange die Art und die Varietät je in ihrem eigenen mit je eigenthümlichen Gründungsbedingungen behafteten Gebiete bleiben. Ueberschreiten aber die Species oder die Varietäten diese

Grenze, wird also die Art zur Varietät oder die Varietät zur Art, so entsteht je eine Neubildung, welcher ein neuer Name zukommen kann und dieser steht dann unter den gewöhnlichen Bedingungen eines jeden anderen neuen Namens.

Ich erwähne noch einige Fälle, welche zeigen, dass die Anwendung des so eben mehr theoretisch bestrittenen Prioritätsrechts auf unüberwindliche Hindernisse führen würde.

a. Wo Artennamen zu Varietätsnamen werden:

Es können mehrere Arten eingehen und als Varietäten zu einer Species gebracht werden, wobei ihre guten Speciesnamen schlechterdings für die Varietäten unbrauchbar würden, weil die Bezeichnungen hier sinnlos oder irreführend sein würden, wie in dem oben angeführten Beispiel von *Declieuxia*. Oder es kann zutreffen, dass der Speciesname eine Eigenschaft ausdrückt, welche bei der Art, wohin die Species als Varietät zu stellen ist, geradezu das Gegenteil der Wahrheit ausdrücken würde. Heisst z. B. eine solche umzuändernde Art *minor*, und fällt sie als Varietät zu einer Art mit noch geringern Dimensionen, so wäre dann die *var. minor* der Art geradezu grösser als der Typ.

b. Wo Varietätsnamen zu Speciesnamen werden:

Hier wäre die prioritätsrechtliche Uebertragung geradezu unmöglich auszuführen wo derselbe Varietätsname in demselben Genus mehrfach vorkommt, wie es bei grossen Gattungen variabler Pflanzen so häufig der Fall ist, besonders für die gewöhnlicheren Ausdrücke für Grösse, Form, Behaarung, wie *major*, *pubescens*, *glabra*, *ovata*, *linearis* etc. etc. denn ein Speciesname kann ja in einem Genus nur ein einziges Mal vorkommen.

Solch häufige Unmöglichkeiten in der Anwendung einer Regel zeigen aber recht deutlich, dass die Regel nicht rechtliche Geltung haben kann.

Ich erlaube mir daher aus all diesen Verhältnissen den Schluss zu ziehen: Arten- und Varietätsnamen verlieren bei ihrem Rangwechsel ihr Prioritätsrecht.

Bis jetzt ist nur von Varietäten und Species die Rede gewesen, allein die eben ausgesprochene Regel ist auch allgemein gültig und lässt sich auch auf Section und Genus ausdehnen. — Zwischen Genus und Section finden ja ganz analoge Verhältnisse statt wie zwischen Species und Varietät, nur mit dem Unterschied, dass die Namen einfach sind. Dieser Umstand ist die Ursache, dass gegenüber der oft so zahlreichen homonymen

Varietätsnamen der verschiedenen Arten gewisser Gattungen, nur höchst selten homonyme Sectionsnamen bei den verschiedenen Gattungen einer Familie vorkommen. Es wäre aber ein Irrthum zu glauben, dass ein Sectionsname nur einmal vorkommen dürfe, während dem in der That ein Genusname nur einmal vorkommen kann. Die Sache ist also wie bei Varietät und Art und daher fällt auch dieses Verhältniss unter dieselbe Regel wie ich sie für Species und Varietät ausgesprochen habe.

Wenn ich aber einerseits dem Genus- und Sectionsnamen, anderseits dem Species- und Varietätsnamen beim Rangwechsel das Prioritätsrecht durchaus abspreche, so möchte ich, um wo möglich jede nicht nöthige Neubildung von Namen zu vermeiden, nachdrücklichst empfehlen, bei solchen Umänderungen die frühern Namen überall da facultativ anzuwenden und mit verändertem Autorschema zu gebrauchen, wo ihre Bedeutung die Verwendung in der neuen Stellung zulässt.

Ist aber bei einer regelrechten Umänderung eines solchen Namens dieser Recommendation aus irgend einem Grunde da nicht Rechnung getragen worden, wo es möglich gewesen wäre, so ist die Einführung des neuen Namens deshalb nicht minder gültig: Wurde also eine Varietät mit einem neuen Namen belegt, welche früher als Species bekannt war, oder wurde eine Species neu benannt die früher als Varietät benannt war, so ist niemand berechtigt die für diese Neubildungen gebrauchten neuen Namen durch die ältern (nur facultativ verwendbaren) prioritätsrechtlich zu verdrängen.

Personalnachricht.

Am 17. Febr. starb zu Brüssel im 78. Lebensjahre Dr. J. A. L. Quetelet, Direktor des k. Observatoriums, ständiger Secretär der k. belg. Academie der Wissenschaften, seit 1843 Ehrenmitglied der k. b. botanischen Gesellschaft in Regensburg.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Flora oder Allgemeine Botanische Zeitung](#)

Jahr/Year: 1874

Band/Volume: [57](#)

Autor(en)/Author(s): Müller J.

Artikel/Article: [Nomenclaturische Fragmente 156-159](#)